

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 6

Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

22.05.2024

Aktenzeichen  
6400-II.27  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:

Telefon: [REDACTED]

nachrichtlich:

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfs- gesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften – Referen- tententwurf des BMU**

Unter Bezugnahme auf die mit hiesiger E-Mail vom 6. Mai 2024 angekündigten Anmerkungen übersende ich auf Grundlage der Beteiligung des OVG NRW nachfolgende Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Referententwurf. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine abschließende Prüfung nicht möglich war und eine weitere Stellungnahme vorbehalten bleibt.

Mein Haus begrüßt die Anpassung des Anwendungsbereichs des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) an die Anforderungen der Aarhus-Konvention, die unionsrechtlichen Vorgaben sowie die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

[REDACTED] und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

## Zu § 1 UmwRG-E

Aus Sicht der verwaltungsgerichtlichen Praxis erscheint der Ansatz, den in § 1 UmwRG geregelten Anwendungsbereich des Gesetzes durch die in dem auf der Internetseite des BMUV veröffentlichten<sup>1</sup> Alternativvorschlag vorgesehene Generalklausel (§ 1 Abs. 1a UmwRG-E(A): „Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen sonstige Entscheidungen von Behörden, die gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoßen können“) in Kombination mit einem Katalog von Regelbeispielen gegenüber der Auflistung neu aufzunehmender Tatbestände eindeutig vorzugswürdig. Nach Auffassung des OVG NRW – die hier geteilt wird – ist der Begründung des Alternativvorschlags, in der die Vorteile einer solchen Generalklausel gegenüber einer Fortschreibung des abschließenden Katalogs von Entscheidungen, auf die das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Anwendung finden soll, dargestellt werden, zu folgen. Der Alternativvorschlag stellt die Trennung zwischen den Fallgruppen nach Art. 9 Abs. 2 AK und denjenigen nach Art. 9 Abs. 3 AK systematisch klarer heraus. Die Aufzählung von Regelbeispielen in § 1 Abs. 1a Satz 1 UmwRG-E(A) vermeidet die Schwächen des bisherigen Ansatzes, insbesondere den in der Begründung des Alternativvorschlags richtigerweise hervorgehobenen und gerade in jüngerer Zeit zu konstatierenden erheblichen Aufwand, der damit verbunden sein kann, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im Einklang mit höherrangigem Recht auszulegen (vgl. zum Beispiel OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 30. November 2023 - 11 A 1/23 -, juris, Rn. 47 bis 73).

Dies dürfte auch für den – wie die Beispiele der Begründung des Alternativvorschlags zeigen, kleinteilig nachzuhaltenden – gesetzgeberischen Anpassungsbedarf gelten.

Die verwaltungsgerichtliche Praxis geht davon aus, dass ein (vermeintlich) weiter gefasster Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes keine zusätzlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren provo-

---

<sup>1</sup> [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/20\\_Lp/aend\\_umwrg/Zusatzdokumente/aend\\_umwrg\\_alternativvorschlag\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/aend_umwrg/Zusatzdokumente/aend_umwrg_alternativvorschlag_bf.pdf), abgerufen am 18.05.2024.

zieren dürfte; diese Einschätzung erscheint aus hiesiger Sicht nachvollziehbar.

Das OVG NRW weist ferner darauf hin, dass die Überarbeitung der Regelung des Anwendungsbereichs des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zum Anlass genommen werden könnte, die in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortete Frage, ob kommunales Satzungsrecht (konkret: ein Bebauungsplan) unter den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG verwendeten Begriff des „Landesrechts“ fällt, zu klären (bejahend Nds. OVG, Beschluss vom 29. Dezember 2020 - 1 ME 68/20 -, juris, Rn. 32 ff.; a. A. Bay. VGH, Beschluss vom 11. April 2018 - 2 CS 18.198 -, juris, Rn. 7 ff.).

In redaktioneller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass in den Verweisen in den Regelbeispielen in § 1 Abs. 1a Satz 1 (Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6) UmwRG-E(A) offenbar versehentlich davon ausgegangen wird, die Nummern 2a bis c würden zu den Nummern 3 bis 5.“

#### Zu § 2 Abs. 1 UmwRG-E

Mit Blick auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a UmwRG-E ist die Frage aufgekommen, ob – die mit dem Katalog des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 2 UmwRG tatbestandlich verknüpfte – Nr. 2c in der Vorschrift bewusst nicht genannt ist.

Zudem wird angeregt zu prüfen, ob in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b UmwRG-E neben der Nummer 4 die Nummer 5 ergänzt werden muss, weil die Regelungsinhalte von § 64 BNatSchG ohne inhaltliche Änderungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a UmwRG-E überführt werden sollen (siehe S. 26 des Referentenentwurfs) und in § 64 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine entsprechende Regelung enthalten ist.

#### Zu § 4 UmwRG-E

In § 4 Abs. 3 UmwRG-E müssen vor dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „Aufhebung einer“ eingefügt werden.

### Zu § 5 UmwRG-E

Die Gründe, die gegen die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 UmwRG – Anreicherung des Missbrauchstatbestandes mit gerichtlich zu prüfenden Merkmalen – sprechen, benennt der Referentenentwurf selbst (siehe dort S. 22 f., Herv. von hier):

*„Tatsächlich gibt es bislang wenige (höchstrichterliche) Gerichtsentscheidungen, die sich mit § 5 auseinandersetzen. In einer Untersuchung des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe, UBA-Texte 149/2021) wurden für den dort untersuchten Zeitraum vom 01. Juli 2017 bis 31. Mai 2021 lediglich achtzehn Entscheidungen gefunden, in welchen sich Verwaltungsgerichte mit dieser Vorschrift befassten. In keinem Fall wurde danach gerichtlich festgestellt, dass das Vorbringen des Klägers missbräuchlich und unredlich gewesen und daher gemäß § 5 auszuschließen sei; in drei Fällen wurde die Frage offengelassen. Daraus ist jedoch nicht zwingend zu schließen, dass die Missbrauchsklausel zu unbestimmt ist, dies wurde in den ergangenen Entscheidungen auch nicht gerügt. Vieles, so auch Rückmeldungen aus der Praxis, spricht vielmehr dafür, dass ein rechtsmissbräuchlich später Vortrag im Gerichtsverfahren in der Praxis nur äußerst selten vorkommt.“*

Von der Änderung sollte deshalb abgesehen werden.

### Zu § 6 UmwRG-E

Das OVG NRW weist zu § 6 Abs. 1 UmwRG – Klagebegründungsfrist und Präklusion – auf eine Entscheidung des 22. Senats (OVG NRW, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 243/21.AK -, juris, Rn. 24 ff.) hin, wonach § 6 Abs. 1 UmwRG im Fall der behördlichen Ablehnung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags und einer Klage des Vorhabenträgers auf Neubescheidung seines Genehmigungsan-

trags nicht anwendbar ist. Die Frage, ob die Klagebegründungsfrist für Klagen von Vorhabenträgern gilt, stellt sich demnach auch bei Klagen von Vorhabenträgern gegen einzelne Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen. Es sollte erwogen werden, bei der Neuregelung von § 6 UmwRG klarzustellen, dass die Vorschrift nur für Anfechtungsklagen von Dritten gegen behördliche Zulassungsentscheidungen gelten soll. Nur bei dieser Art von Klagen dürfte es ein Interesse geben, sachlich nicht gerechtfertigte Verzögerungen von Vorhaben zu verhindern.

Die Überarbeitung des § 6 UmwRG könnte zudem zum Anlass genommen werden, sich mit der in der Rechtsprechung - mangels einer klaren gesetzlichen Präklusionsregelung - verneinten Frage zu befassen, ob die Begründungsfrist gilt, wenn während des gerichtlichen Verfahrens gegen eine Genehmigung oder einen Planfeststellungsbeschluss ein Änderungsbescheid oder Änderungsbeschluss ergeht. Ein solcher wächst dem gerichtlichen Streitgegenstand automatisch - ohne dass es einer ausdrücklichen Klageerweiterung bedarf - an (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 3. November 2023 - 8 B 1049/23.AK -, juris, Rn. 83 ff., und Urteil vom 31. August 2020 - 20 A 1923/11 -, juris, Rn. 145 ff.).

Das OVG NRW weist ferner in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hin, wonach § 6 UmwRG nicht für Normenkontrollanträge nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen Bebauungspläne gilt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2020 - 4 CN 9.19 -, juris, Rn. 11 ff.).

Der Schaffung der vorgeschlagenen Regelung in § 6 Abs. 2 UmwRG-E bedarf es nach Auffassung des OVG NRW nicht. Die Möglichkeit, Klageerwiderungsfristen zu setzen und diese auf Antrag gegebenenfalls zu verlängern, besteht schon nach bisheriger Rechtslage gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 VwGO und wird in der Praxis regelmäßig genutzt. Das Grundproblem, dass eine Fristversäumnis auf Seiten des Beklagten letztlich kaum sinnvoll sanktioniert werden kann (siehe hierzu S. 25 des Referentenentwurfs), wird auch mit der angedachten Vorschrift nicht gelöst. Der Auffassung, regelmäßig erfolge erst nach Eingang einer vollständigen Klageerwiderung eine inhaltliche Befassung mit der Sache durch das Gericht (siehe S. 24 des Referentenentwurfs), widerspricht das OVG NRW ausdrücklich. Erfolgt von Seiten des Beklagten trotz Aufforderung keine Stellungnahme, wird das Verfahren genauso gefördert und

einer - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglichst - zügigen Erledigung zugeführt, wie dies in den Verfahren der Fall ist, in denen Behörden ihre Stellungnahmen fristgerecht vorlegen. Dieser Einschätzung aus der Praxis tritt JM nachdrücklich bei. Es wird daher gebeten, von der Regelung des § 6 Abs. 2 UmwRG-E abzusehen.

Wir bitten um Übermittlung unserer Stellungnahme an das zuständige Bundesministerium.

Gerne stehen wir bei Rückfragen zur Verfügung.

Im Auftrag

